



## Satzungen des Vereines "Steirische Pfadfinder und Pfadfinderinnen Gruppe Graz 10"

### § 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen " **Steirische Pfadfinder und Pfadfinderinnen Gruppe Graz 10**", kurz PfadfinderInnengruppe G 10.

Die PfadfinderInnengruppe G 10 ist Mitglied des Landesverbandes der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen und damit über den Bundesverband der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ), international anerkannt. Der Sitz der PfadfinderInnengruppe G 10 ist Graz und der Wirkungsbereich ist die Landeshauptstadt Graz und die gesamte Steiermark.

### § 2 Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereines ist es, mit Hilfe der von Lord Baden-Powell of Gilwell, dem Gründer der Pfadfinderbewegung, in seinen Büchern zugrundeliegende Methode - entsprechend den Zielen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ) - Kinder und Jugendliche zu fördern.
- 2.2.. Die PfadfinderInnengruppe G 10, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat darüber hinaus die Aufgabe um Erhaltung der internationalen Anerkennung besorgt zu bleiben und die pfadfinderische Tätigkeit, nach dem vom PPÖ herausgegebenen, jeweils gültigen Verbandsordnung (VO), auszuüben.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Tätigkeiten um den Vereinszweck zu erreichen sind:

- 3.1 Veranstaltungen von Heimstunden, Lagern, Seminaren, Bewerben jeder Art, sowie gesellschaftliche und andere Veranstaltungen.
- 3.2 Zusammenarbeit mit dem steirischen Landesverband der Pfadfinder und Pfadfinderinnen und anderen Organisationen.
- 3.3 Errichtung und Betrieb von Heimen, Hütten, Jugendlagerplätzen.
- 3.4 Beschaffung von Geldmitteln (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Einnahmen aus verschiedenen Veranstaltungen, sonstige Einnahmen, beweglichen und unbeweglichen Vermögens).
- 3.5 offene Jugendarbeit zu betreiben (z.B. durch allgemein zugängliche Veranstaltungen für die Jugend).
- 3.6 Herausgabe vom Schrifttum und Werbung durch Ton, Wort, Bild.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die PfadfinderInnengruppe G 10 besteht aus:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder: Alle beim steirischen Landesverband der Pfadfinder und Pfadfinderinnen ordnungsgemäß registrierten gruppenzugehörigen Personen, sowie die Mitglieder des Leitungsorganes (Elternrat).
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder: Automatisch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von jugendlichen, ordentlichen Mitgliedern.
- 4.3 Ehrenmitglieder: Personen, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit als solche ernannt werden.
- 4.4 unterstützende Mitglieder : Physische und juristische Personen, die die PfadfinderInnengruppe G 10 in welcher Form auch immer unterstützen. Die Aufnahme der unterstützenden Mitglieder erfolgt



Südbahnstraße 100  
A-8020 Graz  
IBAN: AT66 2081 5000 0495 0895  
BIC STSPAT2GXXX  
ZVR: 449946615  
[www.graz10.at](http://www.graz10.at)

**STEIRISCHE PFADFINDER  
UND PFADFINDERINNEN**  
Gruppe Graz 10





durch das Leitungsorgan (Elternrat) mit Stimmenmehrheit. Unterstützende Mitglieder können nach Vorschlag der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 5.2 Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzungen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Kinder bis zu ihrem 16sten Lebensjahr werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.
- 5.3 Die ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Gruppenveranstaltungen teilzunehmen und ihnen steht zu, Anträge und Wahlvorschläge an die Organe der PfadfinderInnengruppe G 10 zu stellen.
- 5.4 Die ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder können in Organe der PfadfinderInnengruppe gewählt werden, sofern dies JugendleiterInnentätigkeit betrifft, müssen die zu Wählenden, die speziellen Bedingungen zur Ausübung einer Funktion laut VO (Verbandsordnung) der PPÖ erfüllen.
- 5.5 Außerordentliche und unterstützende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 5.6 Alle Mitglieder der PfadfinderInnengruppe sind verpflichtet, die in der VO (Verbandsordnung) verankerten Grundsätze zu wahren und die Arbeit der PfadfinderInnengruppe zu unterstützen.
- 5.7 Alle Vereinsmitglieder und Vereinszugehörigen sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten. Ein mehr als halbjähriger Rückstand zieht automatisch den Ausschluss aus der PfadfinderInnengruppe G 10 nach sich.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft oder Vereinszugehörigkeit endet bei:

- 6.1 Ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit erforderlich)
- 6.2 Außerordentliche Mitglieder durch das Ausscheiden der ordentlichen Mitglieder, oder bei den ernannten außerordentlichen Mitglieder durch den Tod, Zurücklegung oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit erforderlich).
- 6.3 Ehrenmitglieder durch den Tod, Zurücklegung oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit erforderlich).
- 6.4 Ein Ausschluss ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied, den Grundsätzen der PPÖ laut VO, gröblich verletzt und das Ansehen der PfadfinderInnenbewegung schädigt.

#### § 7 Vereinsorgane

- 7.1 Mitgliederversammlung
- 7.2 Leitungsorgan (Elternrat)
- 7.3 Gruppenrat
- 7.4 RechnungsprüferInnen
- 7.5 Schiedsgericht



Südbahnstraße 100  
A-8020 Graz  
IBAN: AT66 2081 5000 0495 0895  
BIC STSPAT2GXXX  
ZVR: 449946615  
[www.graz10.at](http://www.graz10.at)

**STEIRISCHE PFADFINDER  
UND PFADFINDERINNEN**  
Gruppe Graz 10





## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der PfadfinderInnengruppe G 10.

8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens jedes zweite Jahr und zwar in der Regel im vierten Viertel des Jahres durch die/den Obfrau/Obmann des Leitungsorganes (Elternrat), bei dessen Verhinderung durch seine(n) Stellvertreter(in), einzuberufen.

8.2 Der Termin der Mitgliederversammlung ist sämtlichen Mitgliedern vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe einer "vorläufigen Tagesordnung" mitzuteilen.

8.3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen der Mitgliederversammlung mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.

8.4 Wahlvorschläge für das Leitungsorgan (Elternrat) und der Rechnungsprüfer müssen in schriftlicher Form vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Leitungsorgan (Elternrat) übergeben werden.

8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in besonders dringenden und wichtigen Fällen einzuberufen, nämlich:

8.5.1 Wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Leitungsorganes (Elternrat) verlangt wird.

8.5.2 Wenn dies vom Vorstand des Landesverbandes der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen verlangt wird.

8.5.3 Wenn einer der beiden Rechnungsprüfer dies verlangt.

8.5.4 Wenn dies von mehr als 1/10 der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt wird.

8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern gemäß diesen Statuten nicht eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

8.7 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter(in). Sind beide verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Leitungsorganmitglied (Elternratmitglied) oder die/der Gruppenleiter/in den Vorsitz.

8.8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

8.8.1 Wahl des Leitungsorgan(Elternrat)

8.8.2 Wahl der Rechnungsprüfer

8.8.3 Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Leitungsorganes (Elternrat) und Gruppenrates.

8.8.4 Entlastung des Leitungsorganes (Elternrat)

8.8.5 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer(in)

8.8.6 Festsetzung der Höhe der einzuhebenden Mitgliedsbeiträge

8.8.7 Festsetzung außerordentlicher Beiträge, die anlässlich größerer Ausgaben erforderlich werden (2/3 Mehrheit erforderlich).

8.8.8 Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern (2/3 Mehrheit erforderlich)

8.8.9 Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern als außerordentliche Mitglieder (2/3)

8.8.10 Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern (2/3)

8.8.11 Änderungen der Satzungen (2/3)

8.8.12 Erwerb und Veräußerung jeglichem beweglichen und unbeweglichen Vermögens mit einem Wert von mehr als 4.000.- Euro

8.8.13 Aufnahme eines Darlehens oder Kredites von mehr als 4.000.- Euro



**Südbahnstraße 100**

**A-8020 Graz**

IBAN: AT66 2081 5000 0495 0895

BIC: STSPAT2GXXX

ZVR: 449946615

**www.graz10.at**

**STEIRISCHE PFADFINDER  
UND PFADFINDERINNEN**  
*Gruppe Graz 10*





8.8.14 Auflösung der PfadfinderInnengruppe G 10 (2/3)

8.8.15 Bestellung der Liquidatoren (2/3)

#### § 9 Leitungsorgan (Elternrat)

9.1 Das Leitungsorgan (Elternrat) besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich die/der Obfrau / Obmann, deren Stellvertreter(in), Kassier(in), Kassierstellvertreter(in) und Schriftführer(in). Die Kooptierung weiterer Mitglieder für besondere Aufgaben ist möglich.

9.2 Die Leitungsorganmitglieder werden auf Grund eines Wahlvorschlages von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

9.3. Aufgaben des Leitungsorganes (Elternrat):

9.3.1 Abhaltung der Mitgliederversammlung

9.3.2 Durchführung der Wahlen

9.3.3 Kassenführung

9.3.4 Tätigkeitsbericht

9.3.5 Sorge für die Einhaltung der Grundsätze der PPÖ zu tragen

9.3.6 Beurteilung der künftigen JugendleiterInnen hinsichtlich ihrer charakterlichen Eignung auszusprechen und gegebenenfalls einer(n) Jugendleiter(in) das Vertrauen zu entziehen, wenn deren Verhalten zum Schaden der Gruppenarbeit oder dem Ansehen der PfadfinderInnenbewegung gereicht.

9.3.7 Die Elternschaft der jugendlichen Mitglieder, in deren Rechte und Wünsche zu vertreten.

9.3.8 Verantwortung in allen finanziellen und wirtschaftlichen Belangen und auch für die Aufbringung der notwendigen Geldmittel zu sorgen.

9.4 Die Tätigkeit des Leitungsorganes (Elternrat), soweit sie nicht ohnedies in der Verbandsordnung (VO) umfassend geordnet ist, wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

#### § 10 Gruppenrat

Für die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit ist allein der Gruppenrat zuständig.

10.1 Der Gruppenrat besteht aus:

10.1.1 Gruppenleiter(in)

10.1.2 alle aktiven und beim Landesverband der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen registrierten JugendleiterInnen

10.2 Der Gruppenrat wählt aus seiner Mitte den/ die Gruppenleiter/Gruppenleiterin. Er nimmt alle Agenden der Jugendtätigkeit wahr, die ihm laut Verbandsordnung (VO) zugeordnet sind und vereinsrechtliche Agenden, die nicht ausschließlich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Gruppenrat bereitet Veranstaltungen der Gruppe vor und führt sie durch. Die dafür notwendigen Mitteln bedürfen eines vorhergehenden Beschlusses des Leitungsorganes (Elternrat). Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und alle aktiven JugendleiterInnen sind zu allen Tagesordnungspunkten stimmberechtigt.

10.3 Der Gruppenrat hat außerdem die Aufgabe dem Leitungsorgan (Elternrat), Vorschläge für die Erstellung eines Gruppenbudgets und erforderliche Anschaffungen (z.B. Gruppenausrüstung) zu unterbreiten.

10.4 Die Tätigkeit des Gruppenrates, soweit sie nicht ohnedies in der Verbandsordnung (VO) umfassend geordnet ist, wird ebenfalls durch eine Geschäftsordnung geregelt.



Südbahnstraße 100

A-8020 Graz

IBAN: AT66 2081 5000 0495 0895

BIC: STSPAT2GXXX

ZVR: 449946615

[www.graz10.at](http://www.graz10.at)

**STEIRISCHE PFADFINDER  
UND PFADFINDERINNEN**  
Gruppe Graz 10





### § 11 Rechnungsprüfer(in)

11.1 Von der Mitgliederversammlung sind zwei RechnungsprüferInnen zu wählen und deren Aufgabe ist:

11.1.1 Die finanzielle Gebarung der Pfadfindergruppe laufend zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Überwachung zu berichten.

11.1.2 An die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Gebarung notwendig sind.

11.2 Die RechnungsprüferInnen werden für zwei Rechnungsjahre gewählt, Wiederwahlen sind möglich.

11.3 Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

### § 12 Schiedsgericht

Es ist Aufgabe des Schiedsgerichtes, Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Ehrenangelegenheiten von Mitgliedern und PfadfinderInnenangehörigen zu ordnen, sowie Disziplinarfälle zu verhandeln.

12.1 Das Gruppenschiedsgericht ist für alle gruppeninternen Streitigkeiten, Ehrenangelegenheiten und Disziplinarfällen zuständig.

12.2 In Ehren- und Disziplinarfällen von JugendleiterInnen ist, soweit die Maßnahmen über den Gruppenbereich der PfadfinderInnengruppe G 10 hinausgehen, das Verbandsgericht der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen zuständig. Es ist ein entsprechendes Verfahren beim Verbandsgericht zu beantragen.

12.3 Gegen einen allfälligen Beschluss des Gruppenschiedsgerichtes, kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung, eine Berufungsverhandlung vor dem Verbandsgericht des Landesverbandes der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen beantragt werden.

12.4 Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern:

12.4.1 Obfrau/Obmann, bei Verhinderung die/der Stellvertreter(in) - um den Vorsitz zu führen.

12.4.2 Je ein Beisitzer aus dem Kreise der ordentlichen, oder außerordentlichen Mitglieder, den jeder Streitteil selbst wählen und in das Schiedsgericht entsenden kann.

### § 13 Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen:

13.1 in vereinsrechtlichen Belangen die/der Obfrau/Obmann des Leitungsorganes - bei Verhinderung die/der Stellvertreter(in) gemeinsam mit Schriftführer(in).

13.2 in pfadfinderischen Belangen zeichnen die/der Gruppenleiter(in) allein.

13.3. in finanziellen Belangen zeichnet der/die Kassier(in) - bei Verhinderung der/die Kassierstellvertreter(in) gemeinsam mit Obfrau/Obmann.

### § 14 Auflösung

Im Fall der Auflösung der PfadfinderInnengruppe G 10, die nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann, fällt das gesamte Vermögen der PfadfinderInnengruppe G 10 dem Landesverband der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen zur treuhändigen Verwaltung zu. Bei Wiederaufleben der PfadfinderInnengruppe G 10 ist das Vermögen an den Verein zurückzustellen.



Südbahnstraße 100  
A-8020 Graz  
IBAN: AT66 2081 5000 0495 0895  
BIC: STSPAT2GXXX  
ZVR: 449946615  
[www.graz10.at](http://www.graz10.at)

**STEIRISCHE PFADFINDER  
UND PFADFINDERINNEN**  
Gruppe Graz 10





Falls der Landesverband der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen eine Auflösung beschließt, oder behördlich aufgelöst werden sollte, ist das Vermögen der PfadfinderInnengruppe G 10 an den PPÖ (Bundesverband der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs) zu übertragen.

Sollte auch der PPÖ seine Auflösung beschließen oder behördlicherseits aufgelöst werden, fällt das Gruppenvermögen dem Österreichischen Roten Kreuz zur treuhändigen Verwaltung zu.

ZVR-Zahl : 449946615



**Südbahnstraße 100**  
**A-8020 Graz**  
IBAN: AT66 2081 5000 0495 0895  
BIC STSPAT2GXXX  
ZVR: 449946615  
**[www.graz10.at](http://www.graz10.at)**

**STEIRISCHE PFADFINDER  
UND PFADFINDERINNEN**  
**Gruppe Graz 10**

